



---

**Aufstellung des Bebauungsplans „Auf dem Anger“:  
Satzungsbeschluss**

---

Der Gemeinderat des Gemeinde Medlingen hat in seiner Sitzung vom 09.04.2026 den Bebauungsplan „Auf dem Anger“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1|2 (Teilfläche), 78, 79, 81 81|1, 82|2 sowie 82|5, jeweils Gemarkung Obermedlingen, und ist aus folgender Planzeichnung ersichtlich:



Der Bebauungsplan wird einschließlich Satzungstext, Planzeichnung und Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus), Prof.-Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen, sowie im Rathaus der Gemeinde Medlingen, Bergstr. 1, 89441 Medlingen, während der allgemeinen Geschäftszeiten bzw. üblichen Dienststunden zu

jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

---

Medlingen, .....  
Gemeinde Medlingen

Stefan Taglang  
1. Bürgermeister

---

angeheftet am: .....

abgenommen am: .....



**GEMEINDE  
MEDLINGEN**